

## **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, sowie Kinder in Hortgruppen in Kindertagesstätten der Stadt Pfungstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 759) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pfungstadt in ihrer Sitzung am 10. Juli 2023 nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Träger und Rechtsform**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Pfungstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Krippen (für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr 1 bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)
  - b) Kindertagesstätten (für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
  - c) Altersübergreifende Einrichtungen (für Kinder vom vollendeten 1 Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
  - d) Hortgruppen in Einrichtungen nach b und c (für Kinder der Klassen eins bis vier)

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und Familien orientieren.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten, und diese in die Entscheidungen wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen.

### **§ 3**

#### **Kreis der Berechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt offen. Je nach Verfügbarkeit können Kinder auch nach Schuleintritt im Rahmen von Hortgruppen gem. § 1 Abs. 2 d aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach Entscheidung durch die Leitung. Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aufgrund ihres Alters einen Betreuungsplatz benötigen. Weiter werden bevorzugt Kinder aufgenommen, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen einen Platz in einer Kindertagesstätte bedürfen.
- (3) Wenn die festgelegte Höchstbelegung gemäß Betriebserlaubnis erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Überbelegungen sind nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung durch das Jugendamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg möglich.

### **§ 4**

#### **Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind werktags von montags bis freitags geöffnet.
- (2) Die Betreuungszeiten werden in den Kindertagesstätten nach pädagogischer Facheinschätzung und Konzeption festgelegt. Sie betragen mindestens 30 Stunden in der Woche und maximal 50 Stunden in der Woche.
- (3) In Waldgruppen betragen die Betreuungszeiten mindestens 25 Stunden in der Woche und maximal 50 Stunden in der Woche.
- (4) Die Kindertagesstätten legen zu Beginn eines jeden Jahres ihre Schließzeiten fest. Die Schließzeiten betragen maximal 6 Wochen im Jahr. Für die Schließzeiten kann eine Vertretungsregelung mit anderen Kindertagesstätten in der Stadt Pfungstadt vereinbart werden.  
In Ausnahmefällen kann die Kindertagesstätte kurzfristig geschlossen werden.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, sowie Aushänge in der Kindertagesstätte.

### **§ 5**

#### **Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung für eine Kindertagesstätte in der Stadt Pfungstadt erfolgt über den Kitaplaner auf der Homepage der Stadt Pfungstadt, oder schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Zusage durch die jeweilige Kindertagesstätte.
- (2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. Dieses ist am ersten Tag des Besuchs der Kindertagesstätte zusammen mit dem Nachweis über erfolgte Impfungen bzw. Aufklärung des jeweiligen behandelten Arztes über Impfungen in der Kindertagesstätte vorzulegen.  
Insbesondere muss ein Nachweis über erfolgte Masernschutzimpfungen gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erbracht werden.

- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Pfungstadt an.

## **§ 6**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Die Kindertageseinrichtungen legen fest, bis zu welcher Uhrzeit die Kinder spätestens in die Kindertageseinrichtung gebracht werden müssen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder dieses wieder verlassen.
- (3) Die Kinder werden zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal übergeben, und werden von dort auch nach Beendigung der Betreuungszeit abgeholt. Sollten Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Dieser Erklärung kann widerrufen werden. Die Leitung der Kindertagesstätte ist nicht verpflichtet, ihre zugegangene Erklärung auf Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder im Haushalt des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Personal der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Die Eltern verpflichten sich, kranke Kinder nicht in die Kindertageseinrichtung zu bringen bzw. Kinder erst wieder zu bringen, sobald sie vollständig genesen sind, oder ein Arzt nachweist, dass das Kind nicht krank ist. Insbesondere bei Fieber und Durchfallerkrankungen soll eine Frist von 24 bzw. 48 Stunden Beschwerdefreiheit eingehalten werden.
- (7) Das Fehlen eines Kindes ist der Leitung oder anderem Personal der Einrichtung morgens unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Das pädagogische Personal der Einrichtung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens ein Mal im Jahr die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes in der Einrichtung.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Erziehungsberechtigten zu bestimmten Anlässen (z.B. Konfliktgespräch, Informationsgespräch) die Möglichkeit zu einer Aussprache.
- (3) Die Bediensteten der Kindertageseinrichtung sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchenschutz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht

die Stadt oder den jeweiligen Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt unverzüglich zu unterrichten und dessen Anweisungen zu folgen.

- (4) Die Bediensteten der Kindertageseinrichtungen sind angehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen sowie fachliche und persönliche Fertigkeiten zu nutzen, um das Kind in seiner ganzheitlichen Entwicklung zu fördern und zu begleiten. Der Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern kommt hierbei eine wesentliche Rolle zu.

## **§ 8**

### **Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat und Verwaltung, sowie bei freien Trägern die jeweilige Geschäftsordnung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Stadt.
- (2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien, sowie den fachlichen Erfordernissen der Bediensteten der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen.

## **§ 9**

### **Elternversammlung und Elternbeirat**

- (1) In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Pfungstadt wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Näheres wird in der Satzung zu Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.

## **§ 10**

### **Versicherung**

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Kindertageseinrichtungen gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 11**

### **Kostenbeiträge**

Für die Benutzung von Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 12**

### **Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist bei der Leitung schriftlich bis zum 20. eines jeden Monats zum Monatsende möglich.

- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes oder der Erziehungsberechtigten bzw. anderer Haushaltsangehörigen eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen länger als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat.
- (5) Sind die Erziehungsberechtigten mehr als einen Monat mit den Kostenbeiträgen im Rückstand, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

### **§ 13**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 12. Juli 2004.

Pfungstadt, den 12. Juli 2023

**Der Magistrat  
der Stadt Pfungstadt**



**Bürgermeister**